

# Verlängerungsvereinbarung zur Vereinbarung über die Kostenbeteiligung an Abfallberatung und Stellflächen von Sammelgroßbehältnissen

zwischen

**der Stadt Dessau-Roßlau, vertreten durch den Oberbürgermeister, Herrn Klemens Koschig, Zerbster Straße 4, 06844 Dessau,**

- im Folgenden „öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger“ genannt -

und

**der Der Grüne Punkt – Duales System Deutschland GmbH, vertreten durch ihre Geschäftsführung, Frankfurter Straße 720 – 726, 51145 Köln**

- im Folgenden „Systembetreiber“ genannt -

1. Zwischen dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger und dem Systembetreiber wurde am 22.01.2004/02.02.2004 (Stadt Dessau) und am 08.12.2003/17.12.2003 (LK Anhalt-Zerbst) eine Nebenentgeltvereinbarung geschlossen, deren Laufzeit zum 31.12.2009 endet. Diese Vereinbarungen, und die Anpassung der Abrechnungsgrundlagen nach der Kreisgebietsreform für die neue Stadt Dessau-Roßlau (01.07.2007) in der Fassung vom 21.09.2007/20.11.2007 werden für die Stadt Dessau-Roßlau bis zum 31.12.2012 verlängert.
2. Für die Abrechnung wird die für den 30.06. des jeweiligen Vorjahres durch das statistische Landesamt für das Gebiet des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers festgestellte Einwohnerzahl zu Grunde gelegt.
3. Die Höhe des Nebenentgeltes wird wesentlich durch den Anschlussgrad der Bevölkerung an das Bringsystem bestimmt. Es basiert aktuell auf folgender Grundlage:

EW (30.06.07)	Stell- plätze Glas 3-farb.	Stellplätze PPK (für x-% der erfassten Menge)	Stellplätze LVP	Verdichtung Standplatz/ EW	Neben- entgelt €/EW/a	Abfall- beratung €/EW/a	Gesamt €/EW/a
90.507	157	89 für 35 %	59	1:400	1,36	0,26	1,62

Verändert sich die aktuelle Systemausgestaltung, so dass die Systemdichte größer 1 : 800 (Standplatz/EW) wird, bzw. sich die Anzahl der über Depotcontainer erfassten Fraktionen oder der über Depotcontainer erfasste Anteil der PPK - Fraktion reduziert, wird der Entgeltanspruch mit Wirkung zum Zeitpunkt der Systemänderung angepasst.

Dieses Entgelt stellt einen Gesamtbetrag für alle Systembetreiber nach § 6 Abs. 3 VerpackV dar. In Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden hat eine Clearingstelle die Aufgabe übernommen, den Entgeltanteil festzulegen, den der jeweilige Systembetreiber auf der Grundlage dieser Vereinbarung zu entrichten hat. Jeder Systembetreiber teilt dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger seinen Anteil mit und zahlt diesen zu den vereinbarten Stichtagen.

2. Sonstige zwischen den Parteien bestehende vertragliche Vereinbarungen bleiben unverändert bestehen.

Dessau-Roßlau, den .....

Köln, den .....

\_\_\_\_\_  
öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger

\_\_\_\_\_  
Systembetreiber